Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Abend-Ausgabe.

Inserate übernehmen ausserhalb Berlins: Bonn: M. Cohen. — Bremen: E. Schlotte, Wilh. Scheller. — Stettin: S. Salomon. — Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co. — Hamburg: Haasenstein & Vogler, Joh. Nordhaus, Adolf Steiner, Wilhelm Wilhmsen. — Görlitz: C. Schoenwald. — Mainz: D. Franz. — Minden: C. Marowski. —

Wien: M. Dukes I., Wollzeile No. 8—9; A. Oppelik, I., Stadtseuerstat 2. — Frankreich, England und Belgien: Alleinige Annahme bei der Compagnie générale de Publicité étrangère, John F. Jones & Cie. in Paris, 31 W rue de Faubourg Montmartre. — Schweiz: Orell Füssli & Co., Zürich.

Nr. 92. [31. Jahrgang.] **Berlin, Mittwoch den 24. Februar 1892, Abends.** [31. Jahrgang.] **Nr. 92.**

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" erscheint täglich Morgens und Abends, mit Ausnahme von Sonntag Abend und Montag Morgen, bei besonderen Ereignissen in Extra-Ausgaben. Der Abonnementspreis beträgt für das Deutsche Reich und die österreichisch-ungarische Monarchie vierteljährlich **7 Mark 50 Pf., für das übrige Ausland mit dem entsprechenden Postanschlag, und werden Abonnements bei den betreffenden Postanstalten angenommen.** Für **Berlin nehmen sämmtliche Zeitungs-Spediteure** und die **Expedition** dieser Zeitung **Wilhelmstraße 32,** Abonnements vierteljährlich zum Preise von **7 Mark 50 Pf.** sowie die **Post-Expeditionen 8 Mark** inkl. Bestellgebühr entgegen. Preis der einzelnen Nummer 10 Pf. Inserate nimmt die Expedition zum Preise von **40 Pf.** pro fünfgespaltene Petitzeile an. Beiträge für die **Norddeutsche Allgemeine Zeitung** sind an diese: **Berlin 48, SW. Wilhelmstraße 32,** zu richten, **und wird gleichzeitige Honoraranzage erbeten.** Fernsprech-Anschluß **Nr. 6514.** **Nachträgliche Honoraransprüche finden keine Berücksichtigung,** unbenützte Einsendungen können nicht aufbewahrt werden. Fernsprech-Anschluß **Nr. 6514.**

Für den Monat **März** eröffnen wir ein besonderes Abonnement zum Preise von **M. 2,50.** Bestellungen werden bei allen **Reichs-Postanstalten,** in Potsdam bei **A. H. Pusch,** Kanal Nr. 10, außerdem in **Berlin** bei den **Zeitungs-Spediteuren** und in der Expedition der **„Nordd. Allg. Ztg.",** Wilhelmstraße Nr. 32, angenommen.

Politischer Tagesbericht.

Berlin, 24. Februar.

Die Encyklika, welche Papst Leo XIII. soeben an die Geistlichkeit und die Katholiken Frankreichs gerichtet hat, ist auch, abgesehen von ihren aktuellen Beziehungen zu dem Parteistreite in Frankreich, ein äußerst interessantes und der Beachtung werthes Schriftstück. Bekanntlich eignet dem gegenwärtigen Oberhaupte der katholischen Kirche eine außerordentliche Gabe, die Gesichtspunkte, von welchen die Politik der Kurie sich leiten läßt, auch prinzipiell lichtvoll zu begründen und derartigen Darlegungen eine ganz hervorragende theoretische Bedeutung zu verleihen.

Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. ist von der bekannten Kundgebung der fünf französischen Erzbischöfe nicht befriedigt gewesen. Es ist ihm nicht angemessen erschienen, daß dieses Schriftstück gewissermaßen das letzte Wort sprechen solle über die kanonische Auffassung der Stellung der Kirche gegenüber der Republik. Der Papst hat deshalb selbst zur Feder gegriffen und mit der ihm eigenen höheren Autorität über die Lage der Kirche in Frankreich und über die für ihre Mitglieder sich daraus ergebenden Pflichten sich ausgesprochen.

Mit Bezug auf die „dogmatische These", d. h. auf die Lehrsätze, durch welche der kirchliche Glaube berührt wird, dürfte allerdings kaum eine Verschiedenheit nachweisbar sein zwischen der Kundgebung der Erzbischöfe und der Enzyklika des Papstes. Aber im Ton, in der Stimmung und der Begründung der praktischen Anforderungen des politischen Verhaltens sind die beiden Schriftstücke durchaus verschieden. Das Manifest der Erzbischöfe war in seinem Eingang die bitterste Anklageschrift gegen die Republik. Leo XIII. führt gegen die Republik als solche und im Allgemeinen keine Beschwerde. Indem er einzelne Gesetze verwirft, über welche die Kirche sich zu beklagen hat, ist er zugleich vorsichtig bemüht, den Katholiken einzuschärfen, daß sie daraus kein Recht herleiten dürfen, zu revolutionairem Widerstand gegen ihre Landesregierung. Der eigentliche Sinn der Erklärung der Erzbischöfe schien dahin zu gehen: „Unterwerft euch der Republik, aber laßt nicht ab in den Bestrebungen, diese abschreckende Regierungsform so bald wie möglich umzuführen." Der Papst dagegen begründet in unzweifelhafter Ausführung, daß die republikanische Regierungsform ebenso legitim sei, wie jede andere; ja er sagt ausdrücklich, wenn diese Regierungsform einmal durch das Votum der Nation ihre Weihe erhalten habe, so sei es „Bürgerpflicht für Jeden, dieselbe anzunehmen und sich von jedem Unternehmen fernzuhalten, welches darauf ausgehe, diese Regierungsform zu zerstören oder abzuändern."

Zur Begründung dieser politischen Auffassung giebt der Papst eine Darlegung der Theorie über Ursprung und Berechtigung der verschiedenen Verfassungsformen, von welcher **ein Pariser Blatt mit Recht bemerkt, daß dieselbe im Wesentlichen mit der liberal-konstitutionellen Staatslehre, die an Montesquieu anknüpft, übereinstimme. Es heißt u. A. in der Enzyklika:**

„Man kann in aller Wahrheit behaupten, daß jede Regierungsform gut ist, vorausgesetzt, daß sie gerade zum Ziele führt, und dieses Ziel ist die allgemeine Wohlfahrt, um derentwillen die soziale Autorität eingesetzt ist. Man darf noch hinzufügen, daß diese oder jene Gesetzform den Vorzug verdient, je nachdem sie dem Charakter und den Sitten dieses oder jenes Volkes sich besser anpaßt."

Zu den Thatsachen der französischen Geschichte übergehend, sagt Leo XIII.:

„Es ist eine Thatsache, welche hundertmal in die Bücher der Geschichte eingeschrieben ist, daß die Zeit, welche Alles hienieden umgestaltet, auch in den staatlichen Einrichtungen tiefgehende Veränderungen hervorbringt. Diese Veränderungen sind bisweilen die Folge heftiger, nur allzuoft blutiger Krisen, in welchen die bis dahin bestehenden Regierungen verschwinden. Es herrscht dann die Anarchie, und die öffentliche Ordnung hat in ihren tiefsten Grundlagen einen Umsturz erfahren. Hiermit ergiebt sich für eine Nation eine soziale Nothwendigkeit. Sie muß ohne Aufschub Sorge tragen für die Sicherung ihrer Existenz. Sollte sie nicht das Recht, ja vielmehr die Pflicht haben, sich gegen einen Zustand der Dinge zu wehren, welcher überall Verwirrung schafft und in der Ruhe der Ordnung den öffentlichen Frieden wiederherzustellen? Diese soziale Nothwendigkeit nun rechtfertigt die Schaffung und das Bestehen neuer Regierungen, welche Form dieselben annehmen mögen. Wenn daher diese neuen Regierungen konstituirt sind, so ist die Annahme derselben nicht bloß gestattet, sondern erfordert, in als Pflicht auferlegt durch die Nothwendigkeit der sozialen Wohlfahrt, welche dieselben hervorgerufen hat und aufrecht erhält. Eine solche Stellungnahme ist die sicherste und heilsamste Verhaltungslinie für alle Franzosen in ihren bürgerlichen Beziehungen mit der Republik, welche die bestehende Regierungsform ihres Volkes ist. Fort also mit den politischen Zwistigkeiten, welche die Bürger des Gemeinwesens trennen. Alle ihre Bestrebungen müssen gemeinsam auf das eine Ziel gerichtet sein, die moralische Größe ihres Vaterlandes zu erhalten oder wieder aufzurichten."

Der Papst konstatirt hier ausdrücklich, daß der republikanischen Regierungsform als solcher ein autoritäres und kirchenfeindlicher Charakter nicht beiwohne. Er stellt sich damit ganz auf den Boden der gemäßigt liberalen Theorie, welche zu demselben Resultat gelangt, indem sie zwischen dem Geist der Verfassung und dem der Gesetzgebung unterscheidet. Diese Distinktion macht sich Leo XIII. ausdrücklich zu eigen, indem er sagt:

„Man hätte die bedauerlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen Katholiken vermieden, wenn man sorgfältig den bedeutungsvollen Unterschied Rechnung getragen hätte, welcher besteht zwischen konstituirten Gewalten und Gesetzgebung. Die Gesetzgebung ist in solchem Maße verschieden von der Staatsgewalt, daß unter einer ganz verschiedenen Regierungsform die Gesetzgebung eine verabscheuungswerthe sein kann, während umgekehrt unter der unvollkommensten Regierungsform eine ausgezeichnete Gesetzgebung gefunden werden kann."

Die Anwendung auf die französischen Verhältnisse ist klar. Die Katholiken werden ermahnt, die republikanische Regierungsform als eine an sich für die kirchlichen Interessen gleichgültige Angelegenheit ruhig hinzunehmen, keinerlei prinzipielle Feindseligkeit gegen dieselbe an den Tag zu legen, dagegen alle ihre Kraft darauf zu verwenden, einer schädlichen, d. h. vor Allem den Interessen der Kirche abträglichen Gesetzgebung entgegen zu arbeiten. Dies ist der Standpunkt der „konstitutionellen Rechten", der Neukonservativen von der Gruppe Piou und Genossen, welche aber von Seiten der Extremen auf der Rechten wie auf der Linken mit dem gleichen Mißtrauen betrachtet werden.

Die heutige (179.) Sitzung des **Reichstags** wurde um 1 Uhr 20 Minuten eröffnet. Nach Erledigung einiger geschäftlicher Mittheilungen bemerkt Präsident v. Levetzow: Heute vor 25 Jahren, am 24. Februar 1867, wurde der erste Norddeutsche, der konstituirende Reichstag eröffnet. Ich beschränke mich darauf, hieran zu erinnern, und bin überzeugt, daß der heutige Tag mannigfache patriotische Gefühle und Erinnerungen wachrufen wird. Ich darf hinzufügen, daß von den gegenwärtigen Mitgliedern des Hauses fünf, nämlich die Herren Dr. v. Bennigsen, Graf v. Hompesch-Bürich, Ritter, Frhr. v. Stumm und Frhr. v. Unruhe-Bomst an der Eröffnungssitzung theilgenommen haben. Unmittelbar darauf sind in das Haus eingetreten: die Herren Bebel am 6. März 1867, Herr v. Frerichs am 12. März 1867 und Herr Dr. Reichensperger am 6. April 1867, so daß von jener ersten Zeit gegenwärtig noch 8 Abgeordnete Mitglieder des Hauses sind. — Von dem gesammten Personal der Beamten und Unterbeamten aus jener Zeit sind noch drei im Hause beschäftigt. Der jetzige Vorsteher des stenographischen Bureaus Kanzleirath Schallopp — der damals Stenograph war — Botenmeister Ristow und Kanzleidiener Koch. So sehr haben sich in diesen 25 Jahren diese Verhältnisse geändert.

Auf der Tagesordnung steht zunächst der sozialdemokratische Antrag auf Aufhebung sämmtlicher Lebensmittelzölle in zweiter Lesung. Der Antrag wird von dem Abg. Bock (Gotha) in einigender Rede begründet, der namentlich den Beweis zu erbringen sucht, einmal daß bei der arbeitenden Bevölkerung ein sehr großer bedenklicher Nothstand vorhanden sei, zum Anderen, daß ein Nothstand bei den Agrariern, denen man mit den Zöllen zuzuwenden wolle, thatsächlich in keiner Weise existire. Abg. Frhr. v. Manteuffel weist darauf hin, daß die vorliegende Frage bereits im Dezember v. J. bei Berathung der Handelsverträge zur Genüge erörtert sei, und begnügt sich deshalb, darauf einige Angaben zur Ergänzung der Ausführungen des Vorredners nachzuweisen. Von der Aufhebung der landwirthschaftlichen Zölle würden nach Lage der Sache nur die sozialdemokratischen Agitatoren Nutzen haben. Abg. Dr. Buhl wiederholt seine frühere Behauptung, daß die Getreidezölle gerade für die kleineren Landwirthe von großer Bedeutung seien. Er bestreitet dem Abg. Bock auch, daß die hohen Kartoffelpreise mit den Getreidezöllen in Verbindung stehen. Abg. Graf Behr-Behrenhoff spricht seine Verwunderung darüber aus, daß von sozialdemokratischer Seite immer nur wieder die oft widerlegten Behauptungen hier wiederholt würden, daß die Löhne nicht gestiegen seien, und daß die Getreidezölle nur Wenigen zu gute kämen. Abg. Dr. Bamberger giebt zu, daß der bereits vor Jahren eingebrachte sozialdemokratische Antrag nach Lage der Verhältnisse heute einen für die Regierung ganzbaren Weg nicht beziehen könne; wenn seine politischen Freunde jetzt für den Antrag stimmten, so wollten sie damit lediglich ihre prinzipielle Zustimmung zu der Tendenz des Antrages zum Ausdruck bringen. Abg. Bebel hält die Berechtigung des Antrages aufrecht. Die große Auswanderung aus den östlichen Provinzen im letzten Jahre beweise am besten, daß die agrarischen Zölle auf die landwirthschaftliche Bevölkerung jenen Gegenden nicht die behauptete heilsame Wirkung gehabt hätten. Die allgemeinen Ernährungsverhältnisse der Bevölkerung gingen ersichtlich zurück, wie das der abnehmende Fleischverbrauch beweise. (Am Schluß des Berichts spricht Abg. Bebel weiter.)

Wie die „Frankf. Ztg." aus Nassau meldet, hat der **nationalliberale** Landtagsabgeordnete Bork abgelehnt, eine gegen das Volksschulgesetz aus seinem Wahlkreise gerichtete Eingabe zu unterschreiben, weil er mit der Vorlage, einige kleine Abänderungen ausgenommen, vollkommen einverstanden ist und, wie er in dem Ablehnungsschreiben bezeigt, wünscht, daß sie zum Heil des Vaterlandes zur Einführung gelangen möge.

Wir sind stets der Ansicht gewesen, daß nicht die ganze nationalliberale Partei den Standpunkt der Westfälinger theile.

Zur Schulvorlage liegen eine Reihe weiterer Kundgebungen vor:

Der westpreußische Pfarrerverein veröffentlicht nachstehende Erklärung:

1. Wir Geistliche haben unsere Arbeit an der Schule stets im Dienste wahrer Religiosität und treuer Vaterlandsliebe gethan.

2. Wir Geistliche wissen uns frei von pfäffischer Herrschsucht; wir wollen der Erziehung der Jugend dienen, Hand in Hand gehen mit den Lehrern, in denen wir Genossen an dem heiligen Werke sehen.

3. Wir weisen die Bevürchtung, daß durch unsere Mitarbeit an der Schule Heuchelei und Intoleranz befördert werde, energisch ab, sprechen es aber ebenso energisch aus, daß wahre Bildung nur auf dem Boden lauterer Gottesfurcht gedeihen kann.

Die evangelischen Geistlichen der Diözese Fliedne und der Kreise Rothenburg in der Oberlausitz richteten Dankadressen an den Kultusminister wegen dessen entschiedenem Eintreten für die konfessionelle Volksschule.

Im Kreise Franzburg (Pommern) fand eine Versammlung von Lehrern mehrerer Kirchspiele statt, welche ausnahmslos ihre Zustimmung zu der Vorlage — vorbehaltlich einiger Bestimmungen über die äußere Lage der Lehrer — erklärten und eine Dankadresse an den Kultusminister zu richten beschlossen.

Auch der konservative Verein zu Düsseldorf nahm Stellung zu Gunsten der Vorlage.

Den evangelischen Männer- und Jünglingsverein in Sommerfeld richtete eine Petition an das Abgeordnetenhaus, daselbe wolle an der Konfessionalität festhalten und für die Ertheilung des Religionsunterrichts die Mitwirkung und Aufsicht der betreffenden kirchlichen Organe gesetzlich gewährleisten.

Der Wahlverein der Zentrumspartei für den Regierungsbezirk Wiesbaden erörterte am Sonntag in einer in Limburg abgehaltenen Landesversammlung das Volksschulgesetz. Der Bischof von Limburg D. Klein hatte an den Vorstand ein der Vorlage zustimmendes Schreiben gerichtet, welches zur Verlesung gelangte und sich für die Konfessionsschule, aber gegen die Zwangs-Simultanschule aussprach. Die Versammlung erhob auch ihrerseits Widerspruch gegen die Behauptung, daß die nassauische Simultanschule der ganzen Bevölkerung Nassaus ans Herz gewachsen sei, und bedauerte, daß katholisch Nassau in ihrer überwältigenden Mehrheit jahrelang gegen die Zwangs-Mischschule gewesen; nachdrücklich wurde die Aufhebung wie des nassauischen Schuledikts von 1817 so auch der auf Grund desselben errichteten Simultanschulen in einer dem Landtage zur Kenntniß zu bringenden Resolution gefordert.

In Karlsruhe erklärte der konservative Verein sich mit den Zielen des Entwurfs einverstanden und sprach dem Kultusminister seinen Dank für die kraftvolle Vertretung desselben aus.

Der am Montag hier zusammengetretene brandenburgische Städtetag beschloß eine sachlich gehaltene Petition um Ablehnung der Vorlage an beide Häuser des Landtages zu richten, welche dem Standpunkte der städtischen Verwaltungen eine Reihe von Bedenken vorträgt, aber offensichtlich vermeidet, in jenen „Feuereifer" zu verfallen, mit welchem die Agitation gegen die Vorlage in der Presse und von Volksversammlungen betrieben wird.

Endlich war auch der Vorstand des preußischen Landes-Lehrervereins hier versammelt, dessen Beschlüsse bestätigen, was wir früher schon an Kundgebungen der Lehrer hervorgehoben, daß nämlich dieselben sich nur wenig dazu eignen, von den Gegnern der Vorlage für die von ihnen erhobenen Hauptein wände verwertet zu werden.

Endlich hat auch die Generalversammlung des deutschen Bauernbundes sich zu Gunsten der Vorlage ausgesprochen, dem Minister den Dank für dieselbe ausgesprochen und das Abgeordnetenhaus ersucht, derselben beizustreten.

Aus **Christiania** schreibt man uns über die daselbst drohende Ministerkrisis Folgendes:

Zunächst wegen der Konsulatsfrage ist jetzt zwischen dem König und der hiesigen Regierung der Konflikt ausgebrochen. Schon gestern meldete die Zeitung des Storthingsmanns Peter Friede Nordmandsen, daß die Errichtung eines besonderen norwegischen Konsulatswesens, für welche die Sternsche Regierung trotz aller Gegenerklärungen der Nächstbetheiligten jetzt dennoch eine Vorlage an das Storthing zu bringen sich entschlossen hat, nach des Königs Meinung im zusammengesetzten schwedisch-norwegischen Staatsrath, nicht bloß im norwegischen, berathen werden müsste. Der König stütze sich dabei auf den § 5 der Reichsakte, welcher vorschreibt, daß, wenn im norwegischen Staatsrathe etwas vorkommt, das „seine Kreise angeht", drei Mitglieder des schwedischen Staatsraths Sitz und Stimme im norwegischen Staatsrath haben, und daneben auf die ganze seit 1814 geübte Praxis Se. Majestät hat in Folge dessen bereits die von hier nach Stockholm zurückgereist gewesenen Minister des Auswärtigen und der Justiz, Graf Sewenhaupt und Staatsrath Oestergren, zurückberufen, die dann mit dem hier verbliebenen Staatsrath Wirklad eine schwedische Staatsrathsabtheilung bilden. Das Gutachten der hiesigen norwegischen Regierung über die Konsulatsfrage und ihr Gesetzentwurf waren am Freitag dem Könige im norwegischen Staatsrath vorgelegt worden. Nachdem dann gestern die gemeinten zwei schwedischen Minister hier wieder angekommen waren, hatten sie am Abend Vortritt beim Könige. „Hält der König an seiner Forderung fest", sagen die hiesigen „Dagens Nyheder", „so hat das Ministerium Stern nichts anders zu thun, als abzugehen." Das Blatt bezeichnet aber als unmöglich, daß jetzt Emil Stang und seine früheren Kollegen sich auf die Dummheit einlassen, ein Ministerium zu bilden, welches im Storthing eine erdrückende Mehrheit gegen sich haben würde. Und Auflösung des Storthings ist nach der Verfassung nicht zulässig.

Die Kundgebungen gegen ein getrenntes norwegisches Konsulatswesen haben sich unterdeß gemehrt. Der Erklärung des Tönsberger Gewerbevereins ist die der Kommission, welche der Fünfzig-Männer-Ausschuß des hiesigen Handelsstandvereins niedergesetzt hatte, gefolgt. Von deren fünf Mitgliedern haben vier ein bestimmtes Votum für gemeinsames schwedisch-norwegisches Konsulatswesen abgegeben; einer, der Disponent Heverdahl, hat eine abweichende Ansicht. In einer am 16. d. in Laurvig gehaltenen gemeinsamen Sitzung des Handels- und Seemannsvereins traten 18 Theilnehmer für gemeinsame Konsuln auf, nur fünf für eigene. Der Beschluß erklärte die Nothwendigkeit, gemeinsame Konsuln beizubehalten, nur daß sie in norwegischen Angelegenheiten norwegischen Staatsbehörden untergeordnet sein sollen.

Rundschau im Auslande.

Augenblicklich besteht die größte Wahrscheinlichkeit, daß die **französische** Ministerkrisis dadurch ihrem Ende zugeführt wird, daß der frühere Finanzminister Herr Rouvier die Rekonstruktion des Kabinets übernimmt. Unter Rouvier's Präsidentschaft würden die meisten früheren Minister, namentlich die Herren de Freycinet, Ribot und Constans, ihre Portefeuilles behalten. Als neu Eintretende werden genannt Develle, Loubet und Burdeau. Die hier angedeutete Kombination findet im Allgemeinen die Billigung der opportunistischen Presse. Auch in konservativen, sowie in einzelnen radikalen Blättern lassen sich Stimmen vernehmen, welche unter obwaltenden Umständen eine derartig modifizirte Wiederherstellung des früheren Kabinets als den besten Ausweg bezeichnen.

Das **englische** Unterhaus hat einen von Samuel Smith eingebrachten Antrag zu Gunsten der Entstaatlichung der Kirche in Wallis mit 267 gegen 220 Stimmen abgelehnt.

Eine der „Kol. Korr." vom temperenter spanischer Seite aus **Madrid** zugehende Mittheilung giebt dem Befremden Ausdruck, welches durch die über die innere Lage Spaniens in ausländischen Blättern im Laufe dieser Woche verbreiteten Darstellungen nicht bloß in Regierungskreisen, sondern überhaupt in den ernsten politischen Kreisen der spanischen Hauptstadt hervorgerufen wurde. Die Beklagenswerthen, aber vereinzelt gebliebenen Erscheinungen anarchistischen Charakters, deren Schauplatz in jüngster Zeit die Umgebung von Xeres war, haben nicht nur eine lange Reihe theils sehr übertriebener, theils völlig erfundener Tendenznachrichten über einzelne Vorkommnisse in Spanien zur Folge gehabt, sondern sogar eine Legende über eine, angeblich über einen großen Theil des Landes verbreitete anarchistische Bewegung erzeugt. Gegen über diesen Darstellungen, welche zum Theil aus Uebelwollen gegen Spanien und die Dynastie, zum Theil in ähnlicher Weise, wie die häufigen unginstigen Nachrichten über den Gesundheitszustand des kleinen Königs, zu Zwecken der Börsenspekulation durch Pariser Blätter verbreitet werden und in der Regel aus dieser Quelle in die übrige europäische Presse dringen, sei zu konstatiren, daß in ganz Spanien, in den Städten, wie auf dem Lande, inbegriffen Xeres und dessen Umgebung, vollständige Ruhe herrscht und nirgends gegen die bestehende Ordnung gerichtete Vorgänge wahrzunehmen sind. Vollends die Nachricht, daß in der Umgebung von Madrid kürzlich anarchistische Banden aufgetaucht seien, sei vollständig erfunden. Die öffentliche Meinung in Europa könne — so betont die Mittheilung — für die Beurtheilung der inneren politischen Situation Spaniens auch in dem Verlaufe der diesmaligen Gedenkfeier anläßlich des 18. Jahrestages der Verkündigung der spanischen Republik einen richtigen Maßstab finden. Die Veranstaltung habe diesmal vollständiges Fiasko gemacht; die Spaltungen in dem kleinen republikanischen Lager mehren sich, die Zahl der Theilnehmer an den republikanischen Bankketten nehme von Jahr zu Jahr ab, und die kleinlauten Trinksprüche, welche bei diesen Bankketten am 11. d. M. ausgebracht wurden, hätten die Entmuthigung dieser Partei sehr deutlich verrathen.

Die aus **Belgrad** gemeldete Ministerkrisis steht mit der Parteikrise im radikalen Klub im engsten Zusammenhang. Die letztere ist bekanntlich herbeigeführt durch die Haltung, welche der bisherige Skupschtinapräsident Katic, welcher als die Hauptstütze der radikalen Partei angesehen wird, in der sogenannten Königinfrage einnahm. Katic hat bei der kürzlichen breitägigen Debatte über die Ausweisung der Königin Natalie das Wort ergriffen und bei der Abstimmung sich der Opposition angeschlossen. Das Votum erfolgte über eine von der Regierung gutgeheißene Tagesordnung, welche eine Zurückweisung der von der Opposition indirekt erhobenen Anklage bezweckte, daß die Ausweisung der Königin als einer serbischen Staatsbürgerin eine Verfassungsverletzung in sich schließe. Im Monat März vor. J. als der Ausweisungsbeschluß seitens der Skupschtina gefaßt wurde, hatte Katic denselben gebilligt. Die Durchführung jedoch tadelte er in der Presse, und er machte das Vorgehen der Behörden für die damaligen Unruhen verantwortlich. In seiner bei der Interpellationsdebatte gehaltenen Rede bezog er sich auf jene Aeußerungen und übte auch Kritik an Milan und Natalie.

Durch ein Irade des **Sultans** ist nunmehr entschieden, daß dem Khedive Abbas der Investitur-Ferman durch einen Abgesandten des Sultans überbracht wird. Das Irade bestimmt als Ueberbringer des Fermans den ehemaligen Gouverneur von Janina, Achmed Eyub Pascha. Der Zeitpunkt der Abreise des Paschas ist noch unbestimmt. Die Ueberbringung des Fermans entspricht dem bisherigen Brauche; die Investitur-Ertheilung in Konstantinopel, wovon gerüchtweise, namentlich in französischen Blättern, die Rede war, zwäre eine Neuerung gewesen.

Parlamentarisches.

* In der Volksschulgesetz-Kommission des Abgeordnetenhauses wurde heute die Berathung des Absatz 4 von § 17 fortgesetzt, welcher lautet: „Kinder, welche nicht einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehören, nehmen an dem Religionsunterricht der Schule Theil, sofern sie nicht seitens des Regierungspräsidenten hiervon befreit werden. Diese Befreiung muß erfolgen, wenn seitens der zuständigen Organe der betreffenden Religionsgesellschaft ein bezüglicher Antrag gestellt und der Nachweis erbracht wird, daß den Kindern in der ihrem Bekenntnißstande entsprechenden Form und durch einen nach der Lehre ihres Bekenntnisses vorgebildeten, auch im Uebrigen befähigten Lehrer Religionsunterricht ertheilt wird." Die Nationalliberalen beantragen, diesen Absatz zu streichen. Die Freikonservativen beantragen, den zweiten Satz dieses Absatzes folgendermaßen zu fassen: „Die Befreiung muß erfolgen, wenn sie von den Eltern beantragt und von den zuständigen Organen der betreffenden Religionsgesellschaft bescheinigt wird, daß den Kindern nach der Lehre ihres Bekenntnisses Religionsunterricht ertheilt wird." Abg. Dr. Brüel (Zentrum) will den „Absatz 4 folgende Fassung geben: „Kinder, welche nicht einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehören, nehmen an dem Religionsunterricht der Schule Theil, sofern nicht die Eltern oder deren Stellvertreter das Gegentheil verlangen. Das Verlangen muß von dem zur Bestimmung über die religiöse Erziehung des Kindes Berechtigten vor dem Richter in Person unter Angabe der Religion, in welcher das Kind erzogen werden soll, erklärt und die über diese Erklärung zu ertheilende Bescheinigung dem Schulvorstand vorgelegt werden." Abg. Frhr. v. Zedlitz empfiehlt den Antrag der Freikonservativen und die Ablehnung des Antrages Brüel. Dieser gehe über das von ihm erstrebte Ziel hinaus. Uebrigens erklärt er sich bereit, den freikonservativen Antrag noch in gewisser Beziehung zu ändern, theilweise unter Annäherung an das sächsische Schulgesetz. Abg. Rintelen (Zentrum) befürwortet dagegen den Antrag Brüel. Abg. Kropatschek (kons.) wendet sich ebenfalls gegen den Antrag Brüel, ist jedoch eventuell für den freikonservativen Antrag, welchen er aber dahin präzisiren möchte, daß der Religionsunterricht von einem geeigneten Lehrer ertheilt werde. Abg. Freiherr v. Zedlitz ist bereit, den freikonservativen Antrag zu modifiziren, daß im gegebenen Falle den Eltern die Wahl des Bekenntnisses freibleibe. Er beantragt nunmehr, dem Abs. 4 hinzuzufügen: „Wird in einer Schule für Kinder verschiedener Konfessionen besonderer Religionsunterricht ertheilt, so steht den Eltern, welche einer anerkannten Religionsgesellschaft nicht angehören, die Wahl des Religionsunterrichts für ihre Kinder frei. Die Wahl ist endgültig." Abg. Grimm-Frankfurt (nl.) empfiehlt den Antrag Rickert, welcher an Stelle der Absätze 2, 3 und 4 folgenden Satz vorschlägt: „Zur Theilnahme an dem Religionsunterricht eines von dem ihrigen verschiedenen Bekenntnisses können Kinder nicht angehalten werden." Eventuell ist Abg. Grimm für den Antrag Brüel. Abg. Hobrecht möchte am liebsten die gesetzliche Regelung dieser Frage verweiden. Eventuell wäre er den Antrag Brüel dem der Freikonservativen vorziehen. Abg. v. Koseritz (Kons.) ist der Meinung, der Staat würde geradezu selbstmörderisch handeln, wenn er den religionslosen Kindern den Religionsunterricht vorenthielte. Die Vorlage gebe hiergegen eine feste Garantie. Abg. Dr. Enneccerus (nl.) ist der Ansicht, daß die Vorlage, aber auch noch der freikonservative Antrag mit der Verfassung im Widerspruch stehe, wenn der letztere auch den Entwurf etwas verbessere. Abg. Rickert hält, im Gegensatz zu den Nationalliberalen, die Streichung des Absatzes für bedenklich, da alsdann die bezügliche Bestimmung des Allgemeinen Landrechts für den Kultusminister auch ferner bindend bliebe. Minister Graf Zedlitz erklärt, daß er in seiner Vorlage nicht den v. Mühler'schen, sondern mehrfach den Half'schen Entwurf benutzen konnte. Die Vorlage widerspreche nicht den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts. Eventuell schließe er sich dem Antrage der Freikonservativen an, während er gegen den Antrag Brüel große Bedenken habe. Abg. v. Jazdzewski (Pole): Die Lehren der Religion gehen über Konfessionen zu schützen. Dies müsse auch im Interesse des Staats und der Kinder, eventuell selbst gegen die Eltern, geschehen, wenn diese religionslos sind. — Hierauf wurde eine Pause gemacht.

Deutsches Reich.

Hof- und Personal-Nachrichten.

Berlin, 24. Februar.

* Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin waren am gestrigen Nachmittage um 1¼ Uhr mit der Großfürstin Vera von Rußland, verw. Herzogin Eugen von Württemberg, zum Prinzen und der Prinzessin Heinrich und den Prinzen Max von Baden zur gemeinsamen Frühstückstafel im hiesigen Schlosse vereint. Nach Aufhebung derselben unternahm Se. Majestät der Kaiser in Begleitung der Herren Flügeladjutanten vom Dienst einen Spaziergritt durch den Thiergarten nach dem Kurfürstendamm, von dem Allerhöchstderselbe um ½5 Uhr zum Schlosse zurückkehrte. Die nächsten Stunden brachte der Monarch sodann mit Erledigung von Regierungsgeschäften im Arbeitszimmer zu. — Am Abend um 7 Uhr fand bei den Majestäten ein kleines Diner statt, zu welchem die Herzogin Vera von Württemberg, Großfürstin von Rußland, und der Prinz und die Prinzessin Heinrich und deren Gefolge, sowie der königl. Württembergische Gesandte am hiesigen Hofe Moser und der General der Infanterie und Generaladjutant v. Werder ꝛc. geladen waren.

Während der heutigen Morgenstunden arbeitete Se. Majestät der Kaiser zunächst längere Zeit allein. Um 9¼ Uhr unternahm Allerhöchstderselbe alsdann ein Spazierfahrt